

ZH_OBERGERICHT SB110719 vom 8. Mai 2012

ZH Obergericht, 2012-05-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB110719

FR: ZH_OBERGERICHT SB110719 du 8 mai 2012

IT: ZH_OBERGERICHT SB110719 del 8 maggio 2012

Erwägungen

E. 1

Gegen das eingangs im Dispositiv wiedergegebene Urteil des Einzelrichters in Strafsachen des Bezirksgerichtes Winterthur vom 24. Mai 2011 meldete der Beschuldigte rechtzeitig die Berufung an (Urk. 31). In der Folge wurde dem Beschuldigten bzw. seinem amtlichen Verteidiger am 8. November 2011 das begründete Urteil zugestellt (Urk. 35).

E. 2

Mit Eingabe vom 28. November 2011 reichte der amtliche Verteidiger die schriftliche Berufungserklärung ein und beantragte, es seien die Dispositivziffern 1-3, 5 und 8 des vorinstanzlichen Urteils aufzuheben (Urk. 41). Mit Präsidialverfügung vom 6. Dezember 2011 wurde dem Beschuldigten Frist angesetzt, um die Berufungserklärung zu verdeutlichen und anzugeben, welche Änderungen des vorinstanzlichen Urteilsdispositivs beantragt werden (Urk. 43). Innert Frist präziserte der amtliche Verteidiger seine Berufungserklärung und beantragte (Urk. 45), der Beschuldigte sei von den Vorwürfen des Diebstahls und der Tötlichkeiten betreffend den Vorfall vom 11. Januar 2011 im Bahnhof C._____ freizusprechen (Dispositivziffer 1). Weiter sei auf den Widerruf der Vorstrafe zu verzichten (Dispositivziffer 2), die Strafe zu senken (Dispositivziffer 3), die Busse anzupassen (Dispositivziffer 5) und seien die Kosten neu zu beurteilen (Dispositivziffer 8). Mit Präsidialverfügung vom 3. Januar 2012 wurde dem Privatkläger und der Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland eine Kopie der Berufungserklärung zugestellt und diesen Frist angesetzt, um Anschlussberufung zu erklären (Urk. 46). Die

- 5 - Staatsanwaltschaft Winterthur/Unterland beantragte mit Eingabe vom 11. Januar 2012 die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils und teilte gleichzeitig mit, dass sie keine Anträge auf Beweisergänzungen stelle (Urk. 48). Der Privatkläger liess sich innert Frist nicht vernehmen.

E. 3

Die Vorinstanz nahm im Anschluss eine korrekte und inhaltlich überzeugende Beweiswürdigung vor, welche der Beschuldigte im Berufungsverfahren mit seinen Vorbringen in keiner Weise in Zweifel zu ziehen vermochte. Mit einer ausführlichen und überzeugenden Begründung gelangte die Vorinstanz zum Schluss, dass der eingeklagte Sachverhalt des Diebstahls und der Tötlichkeiten erstellt sei. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen kann vollumfänglich auf diese zutreffenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Urk. 39 S. 8-15, Art. 82 Abs. 4 StPO). Die folgenden Erwägungen sind somit lediglich zusammenfassender und ergänzender Natur.

E. 4

Zur Würdigung der Aussagen des Beschuldigten erwog die Vorinstanz richtig, dass der Beschuldigte äusserst widersprüchliche Aussagen machte. So verstrickte sich der Beschuldigte bezüglich seiner Anwesenheit am Bahnhof C._____ und des zeitlichen Ablaufs des Geschehens in zahlreiche Widersprüche. Ebenso änderte er seine Aussagen hinsichtlich der Person des Privatklägers und auch hinsichtlich seines Kollegen E._____. Zudem gab er verschiedene Versionen bezüglich der Gründe seines Aufenthaltes am Bahnhof C._____ zu Protokoll. Mit der Vorinstanz sind die Aussagen des Beschuldigten als Schutzbehauptungen zu werten. Dies alles führt zum Ergebnis, dass auf seine Aussagen nicht abgestellt werden kann.

E. 5

Die Aussagen des Privatklägers B._____ würdigte die Vorinstanz eingehend und sorgfältig. Es kann auch hier auf ihre in allen Teilen zutreffenden Ausführungen verwiesen werden (Urk. 39 S. 14 f., Art. 82 Abs. 4 StPO). Der Privatkläger deponierte sowohl in seiner polizeilichen als auch in der untersuchungsrichterlichen Einvernahme detaillierte und deckungsgleiche Schilderungen (Urk. HD 4/2 und 4/5). Diese wirken absolut plausibel, stimmig und erlebt. Widersprüche sind keine ersichtlich. Insgesamt ist mit der Vorinstanz vorbehaltlos auf die in jeder Hinsicht glaubhaften Belastungen des Privatklägers abzustellen. Es bestehen keine Anhaltspunkte, aus denen an seiner Darstellung zu zweifeln wäre. Zwar trifft es zu, dass das Deliktsgut schliesslich weder beim Beschuldigten noch auf dem

- 7 - Bahnhofsgelände gefunden werden konnte. Allerdings folgt daraus entgegen der Argumentation der Verteidigung nicht, dass eine Drittperson das Portemonnaie gestohlen oder der Privatkläger dieses andernorts verloren hatte (Urk. 58 S. 4), da der Privatkläger unmittelbar vor dem inkriminierten Vorfall nach seinem Portemonnaie und seinem Zugs-Abonnement gesehen und in jenem Moment noch nichts vermisst hatte (vgl. dazu Urk. HD 4/2 S. 4 sowie Urk. HD 4/5 S. 5 und 8). Der Umstand, dass das Portemonnaie nicht gefunden wurde, vermag den Beschuldigten im Übrigen auch deshalb nicht zu entlasten, weil es auf dem Bahnhofsgelände in C._____ unzählige Örtlichkeiten gibt, wo er das Deliktsgut unauffindbar wegwerfen oder verstecken konnte. Beizufügen bleibt, dass auch das Fehlen von Videoaufnahmen nichts besagt, da es praktisch ausgeschlossen ist, dass eine derartige Überwachung jeden Winkel und jede Bewegung erfasst. Zusammengefasst ist mit der Vorinstanz auf die überzeugende Darstellung des Privatklägers abzustellen und sind die Bestreitungen des Beschuldigten als Schutzbehauptungen zu verwerfen. Der eingeklagte Sachverhalt ist somit zweifelsfrei und rechtsgenügend erstellt.

E. 6

Der Beschuldigte verbrachte insgesamt 199 Tage in Untersuchungshaft resp. im vorzeitigen Strafvollzug. Der Anrechnung dieser Haft steht nichts entgegen (Art. 51 StGB).

E. 7

Die Vorinstanz verweigerte dem Beschuldigten den bedingten Strafvollzug, weil ihn weder der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 9. Januar 2011 noch die Einvernahme, welche im Anschluss an den Vorfall vom 10. Januar 2011 am D._____ durchgeführt wurde, von seinem deliktischen Verhalten abhalten konnte (Urk. 39 S. 25). Diese Ausführungen sind zutreffend, weshalb ohne weiteres darauf verwiesen werden kann. Anzuführen ist, dass diese Regelung vom Beschuldigten nicht angefochten wurde. Zusammengefasst ist der Vollzug der Freiheitsstrafe nicht aufzuschieben.

E. 8

Die für die Tötlichkeit auszufällende Busse bemisst sich gemäss Art. 106 Abs. 3 StGB nach den Verhältnissen des Täters. Der Beschuldigte lebt in finanziell misslichen Verhältnissen. Unter Berücksichtigung seines Verschuldens erscheint die von der Vorinstanz ausgesprochenen Busse von Fr. 500.– als angemessen. Bussen sind nach Art. 105 Abs. 1 StGB zwingend zu vollziehen. Für den Fall, dass die Busse schuldhaft nicht bezahlt wird, hat der Richter gemäss Art. 106 Abs. 2 StGB eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens 3 Monaten festzusetzen. Gemäss gängiger Praxis gilt in der Regel der Umwandlungssatz von einem Tag Freiheitsstrafe für eine Busse von Fr. 100.–. Im vorliegenden Fall besteht kein Anlass, von dieser Praxis abzuweichen, weshalb die Ersatzfreiheitsstrafe für die Busse von Fr. 500.– auf 5 Tage festzusetzen ist. IV. 1. Begeht der Verurteilte während der Probezeit ein Vergehen oder Verbrechen und ist deshalb zu erwarten, dass er weitere Straftaten verüben wird, so widerruft das Gericht die bedingte Strafe (Art. 46 Abs. 1 StGB). Ist nicht zu erwarten, dass der Verurteilte weitere Straftaten begehen wird, so verzichtet das Gericht auf ei-

- 10 - nen Widerruf. Es kann den Verurteilten verwarnen oder die Probezeit um höchstens die Hälfte der im Urteil festgesetzten Dauer verlängern (Art. 46 Abs. 2 StGB). 2. Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 9. Januar 2011 (und nicht, wie von der Vorinstanz versehentlich angeführt, vom 25. Januar 2011) wegen Hehlerei im Sinne von Art. 160 Ziff. 1 StGB zu einer Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 30.– verurteilt, wovon 1 Tagessatz durch Haft erstanden ist. Der Vollzug der Geldstrafe wurde unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren aufgeschoben (vgl. Beizugsakten, Urk. 11). Die heute zu beurteilenden Delikte wurden demnach innerhalb der laufenden Probezeit verübt, weshalb zu prüfen ist, ob der seinerzeitig gewährte Vollzugaufschub zu widerrufen ist. 3. Im von der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat geführten Verfahren befand sich der Beschuldigte während einem Tag in Haft (8.-9. Januar 2011). Bereits einen Tag nach Entlassung aus der Haft und nach Erhalt des Strafbefehls wurde der Beschuldigte erneut straffällig. Dies zeigt, dass er sich von der damals bedingt ausgesprochenen Geldstrafe nicht genügend beeindruckt liess. Damit hat er das in ihn gesetzte Vertrauen nicht erfüllt, und es kann ihm keine günstige Prognose mehr gestellt werden. 4. Gemäss Art. 46 Abs. 1 StGB ist deshalb der bedingte Vollzug der Geldstrafe von 45 Tagessätzen zu Fr. 30.–, wovon 1 Tagessatz durch Haft erstanden ist, zu widerrufen. V. Bei diesem Ausgang des Verfahrens ist das vorinstanzliche Kostendispositiv (Ziff. 8) zu bestätigen. Für das Berufungsverfahren wird der Beschuldigte ausgangsgemäss kostenpflichtig (Art. 428 Abs. 1 StPO). Der Umstand, dass die Strafe heute leicht zu reduzieren ist, vermag daran nichts zu ändern, da die Strafsenkung lediglich auf einem

- 11 - wohlwollenden Ermessensentscheid beruht (Art. 428 Abs. 2 lit. b StPO). Demzufolge sind die Kosten des Berufungsverfahrens, ohne diejenigen der amtlichen Verteidigung, dem Beschuldigten aufzuerlegen. Die Kosten der amtlichen Verteidigung sind auf die Gerichtskasse zu nehmen, eine Nachforderung nach Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.